

1978	Ausgegeben zu Bonn am 16. August 1978	Nr. 49
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 78	Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1978 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1978) <small>neu: 640-7</small>	1333

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1367
--	------

Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1978 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1978)

Vom 9. August 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Zuständigkeitsanpassungsgesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), aufgestellte Wirtschaftsplan — Teil I a des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1978 — wird in Einnahme und Ausgabe auf

3 365 000 000 Deutsche Mark
festgestellt.

§ 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann Kassenmittel des ERP-Sondervermögens bis zur Verausgabung für die in den ERP-Wirtschaftsplänen vorgesehenen Verwendungszwecke außer bei der Deutschen Bundesbank auch bei den Hauptleihinstituten des ERP-Sondervermögens anlegen.

§ 3

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1978 Kredite in Höhe von

846 000 000 Deutsche Mark
aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1978 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1975 bis 1977 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft kann die Mittel nach den Absätzen 1 bis 3 bis zur Verausgabung außer bei der Deutschen Bundesbank auch anderweitig anlegen.

§ 4

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von fünf vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 5

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtrags Haushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet.

§ 6

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 450 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 7

Auf die in Kapitel 1 Titel 681 01 veranschlagte Dankesspende findet § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens keine Anwendung.

§ 8

Die Vorschriften des § 65 Abs. 7 der Bundeshaushaltsordnung finden im Jahr 1978 auf das Eigenkapitalfinanzierungsprogramm in Berlin keine An-

wendung. In Beteiligungsverträgen darf ein fester Veräußerungspreis vereinbart werden.

Zweiter Teil**ERP-Investitionshilfe****§ 9**

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz, aufgestellte Wirtschaftsplan — Teil I b des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1978 — wird in Einnahme und Ausgabe auf

22 500 000 Deutsche Mark
festgestellt.

§ 10

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kredite bis zur Höhe von 70 000 000 Deutsche Mark zur Tilgung von im Jahr 1978 fällig werdenden Krediten aufzunehmen (Finanzierungsübersicht — Teil II des Gesamtplans —).

Dritter Teil**Gemeinsame Bestimmungen****§ 11**

Die §§ 2 bis 8 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1979 weiter.

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 9. August 1978

Der Bundespräsident
Scheel

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
und für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1978

- Teil Ia: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953
- Teil Ib: Wirtschaftsplan nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan
-
- Anlage: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1976

Teil Ia

Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953

- Kapitel 1 (Ausgaben): Bundesgebiet (ohne Berlin)
- Kapitel 2 (Ausgaben): Berlin
- Kapitel 3 (Ausgaben): Entwicklungshilfe
- Kapitel 4 (Ausgaben): Sonstige Ausgaben
- Kapitel 5 (Einnahmen): Einnahmen
- Kapitel 6 (Einnahmen/
Ausgaben): Exportfinanzierung

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1978 DM	Betrag für 1977 DM	Ist-Ergebnis 1976 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Kap. 1

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahr		
		1978	1979	1980
in Mio DM				
862 03	Seehafenbetriebe	15	15 5*)	— 15*)
862 04	Finanzierung von Aufträgen an deutsche Schiffswerften	134,6	134,6	—
862 06	Modernisierung der Handelsflotte	45	45	—
853 11	Abwasserreinigung	100	— 25*)	—
853 12	Abfallbeseitigung	5	—	—
862 11	Luftreinhaltung	15	—	—
681 01	Dankesspende	10	10	10
		324,6	234,6	25

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1978 enthalten.

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1978 DM	Betrag für 1977 DM	Ist-Ergebnis 1976 1 000 DM
1	2	3	4	5
862 01 - 691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 853 02 überschritten werden.	975 000 000	715 000 000	598 224 *)
862 02 - 634	Umstellungsinvestitionen der gewerblichen Wirtschaft	25 000 000	38 000 000	38 915
862 03 - 731	Investitionen von Seehafenbetrieben Verpflichtungsermächtigung 20 000 000 DM davon fällig: Jahr 1979 bis zu 5 000 000 DM Jahr 1980 bis zu 15 000 000 DM	27 500 000	35 000 000	24 586
862 04 - 634	Finanzierung von Aufträgen an deutsche Schiffswerften	134 600 000	134 600 000	135 175
862 06 - 732	Modernisierung der deutschen Handelsflotte	45 000 000	45 000 000	49 983
853 02 - 692	Investitionen von Gemeinden Einsparungen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 01.	180 000 000	180 000 000	104 236

*) Aufgliederung vgl. Anlage I

Bundesgebiet (ohne Berlin)**Erläuterungen****Zu Tit. 862 01**

Die ERP-Darlehensprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sollen — entsprechend den von der Bundesregierung vorgelegten „Grundsätzen einer Strukturpolitik für kleine und mittlere Unternehmen“ (vgl. BT-Drucksache 7/5248 vom 21. Mai 1976) — der Leistungssteigerung dienen.

Kooperationsvorhaben sollen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten .	400 000 000 DM
b) Existenzgründungen und standortbedingte Investitionen sowie Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen	500 000 000 DM
c) betriebliche Ausbildungsstätten, richtungweisende Kooperationen	8 000 000 DM
d) die Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften	15 000 000 DM
e) die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung	15 000 000 DM
f) Unternehmen der Vertriebenen	15 000 000 DM
g) die Förderung kleiner und mittlerer Presseunternehmen	15 000 000 DM
h) die Binnenschifffahrt	3 000 000 DM
i) Kredit- und Beteiligungsgarantiegemeinschaften (HaftungsfondsDarlehen)	4 000 000 DM
	975 000 000 DM

Zu a)

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ können Darlehen für Investitionen erhalten, wenn sie für die im Bundeshaushaltsplan (Kap. 09 02 Tit. 882 81 und 882 82) veranschlagten Mittel nicht antragsberechtigt sind.

Von dem Ansatz sind 10 000 000 DM — davon je 5 000 000 DM Zonenrandgebiet und übrige Fördergebiete — für den unter f) genannten Personenkreis vorgesehen.

Zu b)

Gefördert werden

- Existenzgründungen von Nachwuchskräften und
- standortbedingte Investitionen

von Unternehmen des Handels, Handwerks, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des produzierenden Gewerbes und des Kleingewerbes. Es können auch Investitionen zur Minderung von Lärm, Geruch und Erschütterungen gefördert werden.

Von dem Ansatz sind 20 000 000 DM für den unter Abschnitt f) genannten Personenkreis vorgesehen.

Zu c)

Die Darlehen sind zur Errichtung oder Erweiterung betrieblicher Ausbildungsplätze (Lehrwerkstätten) bestimmt.

Außerdem können Kooperationsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen gefördert werden, die richtungweisend für weitere Kooperationsvorhaben sein können.

Zu d)

Durch Refinanzierungsdarlehen an private Kapitalbeteiligungsgesellschaften soll kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtert werden.

Zu e)

Kleinen und mittleren Unternehmen soll die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung erleichtert werden. Die

Darlehen dienen der Beschaffung von EDV-Anlagen und dem Erwerb von Anwendungsprogrammen als Erstausrüstung.

Zu f)

Vorgesehen sind Darlehen zur Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Unternehmen der Vertriebenen, insbesondere der Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes und der Zuwanderer aus der DDR.

Zu g)

Die Darlehen sollen der Erhaltung der Vielfalt der Träger der Meinungsbildung dienen; sie können zur Finanzierung technischer Einrichtungen der Herstellung und des Vertriebs von Zeitungen und Zeitschriften sowie der hierfür erforderlichen Baumaßnahmen gewährt werden.

Zu h)

Der Betrag steht Partikulieren und Kleinreedern für den Bau und Umbau von Binnenschiffen zur Verfügung.

Zu i)

Die Darlehen sollen an Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie an Beteiligungsgarantiegemeinschaften zur Bildung oder Erhöhung von Haftungsfonds gewährt werden.

Zu Tit. 862 02

Aus dem Ansatz können Darlehen an Produktionsunternehmen gewährt werden, die durch wesentliche Strukturänderungen ihres Produktionszweiges zu Umstellungsmaßnahmen gezwungen sind.

Kleine und mittlere Unternehmen werden bevorzugt berücksichtigt.

Zu Tit. 862 03

Die Mittel sollen die Wettbewerbslage der deutschen Seehäfen verbessern. 15 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 20 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1979 und 1980 erforderlich.

Zu Tit. 862 04

Veranschlagt sind Darlehen zur Finanzierung von Aufträgen an deutsche Schiffswerften.

Der Betrag ist auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 862 06

Die Darlehen sind zur Finanzierung von Seeschiffsneubauten deutscher Reeder bestimmt.

Der Betrag ist auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 863 02

Die Mittel sind vorgesehen für Vorhaben in Schwerpunkorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“; die Vorhaben müssen der Verbesserung der Standortqualität dieser Orte dienen.

Gefördert werden

- Investitionen zur Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes einschließlich Modellanlagen für den Tourismus;
- Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserreinigung und -beseitigung sowie der Abfallbeseitigung.

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1978 DM	Betrag für 1977 DM	Ist-Ergebnis 1976 1 000 DM
1	2	3	4	5
681 01 - 029	Dankesspende	10 000 000	10 000 000	10 530
Titelgruppe				
Titelgr. 01	Umweltschutz	(365 000 000)	(300 000 000)	(629 738)
	Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.			
853 11 - 330	Abwasserreinigung	275 000 000	230 000 000	525 596
	Verpflichtungsermächtigung			
	fällig im Jahr 1979. 25 000 000 DM			
853 12 - 330	Abfallbeseitigung	20 000 000	20 000 000	32 927
862 11 - 330	Luftreinhaltung	70 000 000	50 000 000	71 215
			500 000 *)	
		1 762 100 000	1 458 100 000	

Im Vorjahr veranschlagt

*) bei Kap. 1 Tit. 685 01 500 000 DM
Werbemaßnahmen des Saarlandes**Abschluß**

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	10 000 000 DM
Ausgaben für Investitionen	1 598 500 000 DM
Besondere Finanzierungsausgaben	153 600 000 DM
Gesamtausgaben	1 762 100 000 DM

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 681 01

Aus Anlaß der 25. Wiederkehr der Verkündung des Marshallplans (5. Juni 1972) hat die Bundesregierung einer damals errichteten amerikanischen Stiftung ("THE GERMAN MARSHALL FUND OF THE UNITED STATES — A MEMORIAL TO THE MARSHALL PLAN") eine Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für die Dauer von 15 Jahren (1972 bis 1986) zugesagt. Die Stiftung fördert durch Zuschüsse an Einzelpersonen und Organisationen innerhalb und außerhalb der USA Forschungs- und Studienprogramme, die dem Verständnis und der Lösung bestimmter nationaler und internationaler Probleme moderner Industriegesellschaften (z. B. Großstadtprobleme, Umweltschutz, Bodennutzung, Arbeitswelt, Medien, Nord-Süd-Dialog) dienen sollen.

Zu Tit. 853 11

Die Mittel sind für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen bestimmt.

Von dem veranschlagten Betrag sind 100 000 000 DM zur Erfüllung der Verpflichtungsermächtigung 1978 für das Infrastrukturprogramm 1975 in Anspruch genommen worden.

Verpflichtungsermächtigung:

Das Programm der Abwasserreinigung soll weiterhin kontinuierlich fortgeführt werden. Es ist daher für das Jahr 1979 eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 25 000 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 853 12

Die Mittel können für die Errichtung und maschinelle Ausstattung von Abfallbeseitigungsanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Von dem veranschlagten Betrag sind 5 000 000 DM zur Erfüllung der Verpflichtungsermächtigung 1978 für das Infrastrukturprogramm 1975 in Anspruch genommen worden.

Zu Tit. 862 11

Die Mittel sollen der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, dienen.

Von dem veranschlagten Betrag sind 15 000 000 DM zur Erfüllung der Verpflichtungsermächtigung 1978 für das Infrastrukturprogramm 1975 in Anspruch genommen worden.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1978 DM	Betrag für 1977 DM	Ist-Ergebnis 1976 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen; Entsprechendes gilt für die Übernahme von Gewährleistungen.

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Titelgruppe

Titelgr. 01	ERP-Investitionsprogramm	(374 300 000)	(381 400 000)	(282 987)
862 11-691	Investitionsdarlehen an Unternehmen	374 300 000	381 400 000	264 442
	Einsparungen dienen zur Deckung von Ausgaben bei Tit. 862 12.			
	Die Ausgaben bei Tit. 862 11 und 862 04 sind in Höhe von 5 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.			
	Die Ausgaben bei Tit. 862 11 und Tit. 861 01 sind gegenseitig deckungsfähig.			
	Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 831 21 überschritten werden.			
	Einsparungen bis zur Höhe von 30 000 000 DM dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 831 21.			
	Verpflichtungsermächtigung	70 000 000 DM		
	davon fällig:			
	Jahr 1979 bis zu	40 000 000 DM		
	Jahr 1980 bis zu	30 000 000 DM		
862 12-699	Betriebsmittelkredite an Unternehmen	—	—	2 385
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 862 11 geleistet werden.			
862 13-699	Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen	—	—	16 160
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02 geleistet werden.			

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Kap. 2

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahre		
		1978	1979	1980
		in Mio DM		
862 11	Investitionskredite ...	70	30 40 *)	— 30 *)
685 01	Wirtschaftsnahe Forschung	—	— 1,8 *)	— 1,0 *)
831 23	Konsolidierung bei Be- teiligungen	—	— 100 *)	— 70 *)
		70,0	171,8	101,0

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1978 enthalten.

Zu Tit. 862 11

Die Berliner Wirtschaft hat nach wie vor einen erheblichen Bedarf an Investitionsdarlehen. Die veranschlagten Mittel sollen für

- a) die Errichtung neuer Betriebe,
 - b) die Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Betrieben
- verwendet werden.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der Berliner Wirtschaft soll auch in den Jahren 1979 und 1980 fortgeführt werden. Damit bereits 1978 Projekte begonnen werden können, für die erst in den oben genannten Jahren Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 70 000 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 862 13

Beteiligungen an Berliner Unternehmen können bei Fälligkeit (Ablauf der vereinbarten Laufzeit gemäß Beteiligungsvertrag) in ERP-Darlehen umgewandelt werden.

(Vgl. Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02)

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1978 DM	Betrag für 1977 DM	Ist-Ergebnis 1976 1 000 DM
1	2	3	4	5
861 01 - 692	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse Die Ausgaben bei Tit. 861 01 und Tit. 862 11 sind gegenseitig deckungsfähig.	95 000 000	95 000 000	37 709
862 04 - 691	Aufbaumaßnahmen Die Ausgaben bei Tit. 862 04 und Tit. 862 11 sind in Höhe von 5 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.	5 000 000	5 000 000	735
651 01 - 699	Bevorratungsmaßnahmen	8 200 000	—	—
685 01 - 171	Wirtschaftsnahe Forschung Verpflichtungsermächtigung 2 800 000 DM davon fällig: Jahr 1979 1 800 000 DM Jahr 1980 1 000 000 DM	2 800 000	2 800 000	3 110
685 02 - 643	Ausstellungen und Messen	2 000 000	2 000 000	2 000
685 03 - 699	Sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen	500 000	500 000	438

Berlin**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 861 01

Veranschlagt sind Darlehen für die

a) gewerbliche Wirtschaft	36 000 000 DM
b) Schifffahrt	1 000 000 DM
c) Verkehrsbetriebe	3 000 000 DM
d) Deutsche Bundesbahn	28 000 000 DM
e) Deutsche Bundespost	27 000 000 DM
	<hr/>
	95 000 000 DM

Zu a)

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Aufträgen westdeutscher Auftraggeber an Berliner Unternehmen vorgesehen. Von dem Ansatz können bis zu 10 000 000 DM für Auslandsaufträge verwendet werden.

Zu b)

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Schiffbauaufträgen westdeutscher Auftraggeber nach Berlin vorgesehen.

Zu c)

Der Betrag soll Betrieben des öffentlichen Personennahverkehrs für Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Er ist für die anteilige Finanzierung von Aufträgen westdeutscher Auftraggeber nach Berlin bestimmt.

Zu d) und e)

Die Mittel dienen der anteiligen Finanzierung von Aufträgen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost an die Berliner Wirtschaft.

Zu Tit. 862 04

Die Darlehen sind zur anteiligen Finanzierung des Auf- und Neubaues von Geschäftshäusern und, soweit erforderlich, von Einrichtungen kultureller Bedeutung vorgesehen.

Zu Tit. 651 01

Das Land Berlin hatte 1962 ein zinsloses ERP-Darlehen in Höhe von 14 800 000 DM zur Teilfinanzierung des Klinikums der Freien Universität erhalten. Hierbei handelte es sich um Mittel, die der Bevorratung Berlins zufließen sollten, hierfür aber noch nicht benötigt wurden. Das Darlehen zugunsten des Klinikums wurde daher unter der Bedingung gewährt, daß die Rückflüsse im Bedarfsfall für die Bevorratung Berlins zur Verfügung stehen. Dieser Fall ist nunmehr eingetreten. Der veranschlagte Betrag von 8 200 000 DM umfaßt neben den bis zum 31. Dezember 1977 eingegangenen Tilgungen auch die Tilgung des Jahres 1978. Die späteren Tilgungsraten (1979—83 jährlich ca. 1 500 000 DM) sollen künftig ebenfalls für die Bevorratung eingesetzt werden.

Zu Tit. 685 01

Die Mittel (Zuschüsse) sind für die Förderung von Forschungsvorhaben veranschlagt, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische und wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können. Die geförderten Forschungsvorhaben liegen insbesondere auf den Gebieten der Materialprüfung, Elektronik und der Schiffbautechnik. Die Mittel werden Wissenschaftlern, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Berlin haben und in der Regel Angehörige von wissenschaftlichen Institutionen in Berlin sind, über diese Institutionen zur Verfügung gestellt.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der wirtschaftsnahen Forschung in Berlin soll auch in den kommenden Jahren kontinuierlich fortgeführt werden. Damit bereits 1978 Vorhaben begonnen werden können, für die erst in den Jahren 1979 und 1980 weitere Mittel zur Verfügung stehen brauchen, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von insgesamt 2 800 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 685 02

Die veranschlagten Mittel sind für Ausstellungen und Messen vorgesehen.

Wie in den Vorjahren soll im Rahmen der Import-Ausstellung „Partner des Fortschritts“ die deutsche Wirtschaft mit den Problemen der Entwicklungsländer vertraut gemacht werden. Gleichzeitig erhalten diese Länder Gelegenheit, ihre Erzeugnisse auszustellen und dadurch Geschäftsverbindungen mit der deutschen Wirtschaft anzuknüpfen.

Die „Internationale Börse des Tourismus/Internationale Boots- und Freizeitschau“ hat sich zu einer bedeutenden Veranstaltung entwickelt, die unabhängig von der Ausstellung „Partner des Fortschritts“ stattfindet.

Ferner führt Berlin seit 1969 zweimal jährlich die Modemesse „Interchic“ durch.

Diese Ausstellungen werden anteilig aus Mitteln des Landeshaushalts Berlin und des ERP-Sondervermögens finanziert.

Die veranschlagten Mittel können auch für sonstige Ausstellungen und Messen in Berlin verwendet werden.

Zu Tit. 685 03

Nach einer mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahr 1968 getroffenen Vereinbarung hat das ERP-Sondervermögen jährlich 500 000 DM für Zwecke zur Verfügung zu stellen, die sowohl der Förderung der Berliner Wirtschaft als auch den Interessen der Vereinigten Staaten von Amerika dienen.

Hierunter fällt u. a. die finanzielle Unterstützung der amerikanischen Teilnahme an der Internationalen Grünen Woche.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1978 DM	Betrag für 1977 DM	Ist-Ergebnis 1976 1 000 DM
1	2	3	4	5
831 04-853	Erwerb von Anteilen an der Berliner Industriebank AG	—	3 600 000	—
Titelgruppe				
Titelgr. 02	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm	(215 000 000)	(35 000 000)	(130 000)
831 21-691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten	15 000 000	15 000 000	—
	Einsparungen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 11. Die Ausgaben dürfen bis zu 30 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 überschritten werden.			
831 22-691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten durch Umwandlung bereits gewährter Darlehen	—	—	10 000
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 182 02 geleistet werden.			
831 23-691	Konsolidierung bei Beteiligungen	200 000 000	20 000 000	120 000
	Verpflichtungsermächtigung 170 000 000 DM davon fällig: Jahr 1979 100 000 000 DM Jahr 1980 70 000 000 DM			
	Gesamtausgaben	702 800 000	525 300 000	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	205 300 000 DM
Ausgaben für Investitionen	402 500 000 DM
Besondere Finanzierungsausgaben	95 000 000 DM
Gesamtausgaben	702 800 000 DM

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 831 21

Das ERP-Sondervermögen kann Beteiligungen an Berliner Unternehmen vorübergehend erwerben, um deren Eigenkapital zu verstärken.

Zu Tit. 831 22

ERP-Darlehen an Berliner Unternehmen können in Beteiligungen umgewandelt werden, um das Kapital dieser Unternehmen dem ausgeweiteten Geschäftsumfang anzupassen.

(Vgl. Einnahmen — Kap. 5 Tit. 182 02)

Zu Tit. 831 23

Die veranschlagten Mittel dienen dem Teil-Ausgleich des im Jahre 1977 entstandenen Verlustes eines Berliner Unternehmens, an dem das ERP-Sondervermögen aufgrund früherer, im Rahmen des Eigenkapital-Finanzierungsprogramms geleisteter Hilfen zu rd. 95% beteiligt ist. Die Bereitstellung der Mittel, die als Zuschuß für die Sanierung des Unternehmens vorgesehen sind, ist im Interesse des Unternehmens und des Landes Berlin, nicht zuletzt im Hinblick auf die Erhaltung der Arbeitsplätze, erforderlich. Die Deckung des gegenüber dem Vorjahr erheblichen Mehrbedarfs ist die entscheidende Basis eines neuen, umfassenden Konzepts, das die endgültige Konsolidierung des Unternehmens sicherstellen soll.

Zum Ausgleich des Gesamtverlustes 1977 (rd. 370 Mio DM) sollen weitere 100 Mio DM im Jahr 1979 und 70 Mio DM im Jahr 1980 bereitgestellt werden. Hierzu sind Verpflichtungsermächtigungen in entsprechender Höhe vorgesehen.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1978 DM	Betrag für 1977 DM	Ist-Ergebnis 1976 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

866 01 - 023	Beitrag im Rahmen bilateraler finanzieller Zusammen- arbeit (Kapitalhilfe)	110 000 000	110 000 000	55 000
866 02 - 023	Förderung von Niederlassungen deutscher Unterneh- men in Entwicklungsländern	25 000 000	25 000 000	6 660
866 03 - 023	Finanzierungshilfen für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer	90 000 000	90 000 000	6 900
	Verpflichtungsermächtigung	90 000 000 DM		
	fällig im			
	Jahr 1981 bis zu	90 000 000 DM		
	Gesamtausgaben	225 000 000	225 000 000	

Abschluß

Ausgaben für Investitionen	25 000 000 DM
Besondere Finanzierungsausgaben	200 000 000 DM
Gesamtausgaben	<u>225 000 000 DM</u>

Entwicklungshilfe**Erläuterungen**

6

Zu Kap. 3

Auf dieses Kapitel finden auch die Vorschriften des ERP-Entwicklungshilfegesetzes vom 9. Juni 1961 (BGBl. II S. 577) und die Präambel zu Kap. 1 Anwendung.

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahr			
		1978	1979	1980	1981
		in Mio DM			
866 03	Finanzierungshilfen für Lieferung und Leistungen in Entwicklungsländer	90	90	90	— 90 *)

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1978 enthalten.

Ausgaben**Zu Tit. 866 01**

Die Mittel werden der Kreditanstalt für Wiederaufbau auf Grund des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kreditanstalt für Wiederaufbau geschlossenen Vertrages zur Durchführung der bilateralen Kapitalhilfe an Entwicklungsländer (Generalvertrag) vom 16. Mai/4. Juli 1966 in der Fassung vom 18. Dezember 1973/3. April 1974 darlehensweise zur Verfügung gestellt.

Zu Tit. 866 02

Die Mittel sollen als Darlehen für die Errichtung, Erweiterung und den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen in Entwicklungsländern vergeben werden.

Zu Tit. 866 03

Die Darlehen, die auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Zweckbindung ist die gleiche wie die des revolvingen Fonds für die Exportfinanzierung in Höhe von 500 000 000 DM (vgl. Kapitel 6). Im Unterschied zu den Mitteln dieses Fonds stehen die hier veranschlagten Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau nicht revolving zur Verfügung. Mit den Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von jeweils 90 000 000 DM für die Jahre bis 1981, — davon neu 90 000 000 DM für 1981 — ist eine kontinuierliche Förderung der langfristigen Exportgeschäfte mit den Entwicklungsländern sichergestellt.

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1978 DM	Betrag für 1977 DM	Ist-Ergebnis 1976 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

526 01 - 680	Gerichts- und ähnliche Kosten	55 000	55 000	15
531 01 - 013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	500 000	500 000	296
532 01 - 680	Kosten zur Durchführung von Prüfungen	40 000	40 000	—
671 01 - 680	Bearbeitungsgebühren	1 000 000	1 500 000	701
671 02 - 680	Sächliche Verwaltungsausgaben	5 000	5 000	1
575 01 - 680	Verzinsung der Darlehen	165 000 000	163 500 000	64 424
575 02 - 928	Kosten der Kreditaufnahme	3 000 000	4 000 000	1 894
870 01 - 680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	5 500 000	12 000 000	7 172
	Gesamtausgaben	175 100 000	181 600 000	

Abschluß

Sächliche Ausgaben	1 600 000 DM
Schuldendienst	168 000 000 DM
Besondere Finanzierungsausgaben	5 500 000 DM
Gesamtausgaben	175 100 000 DM

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 526 01

Die Mittel sind zur Abdeckung von Kosten und Gebühren für die Einziehung von Forderungen, für die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung vorgesehen.

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört in erster Linie die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programm des ERP-Sondervermögens berichtet wird. Darüber hinaus können für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der ERP-Mittel Untersuchungen und sonstige Erhebungen vorgenommen werden.

Zu Tit. 532 01

Veranschlagt sind Kosten für Prüfungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten und der Übernahme von Gewährleistungen erforderlich werden.

Zu Tit. 671 01

Hier sind die vom ERP-Sondervermögen zu erstattenden Bearbeitungsgebühren der Kreditinstitute veranschlagt, soweit sie nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin (vgl. Kap. 2 Tit. 831 21 und 22) und für die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen (vgl. Kap. 2 Tit. 862 13) an die Berliner Industriebank AG zu zahlen sind.

Zu Tit. 671 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Darlehen vorgesehen.

Zu Tit. 575 02

Die veranschlagten Mittel dienen zur Deckung der Disagio-kosten für die gemäß §§ 3 und 4 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1978 aufzunehmenden Kredite.

Zu Tit. 870 01

Nach

1. § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (BGBl. I S. 365),
 2. § 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 17. Mai 1957 (BGBl. I S. 517),
 3. § 5 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1962 vom 1. Juni 1962 (BGBl. II S. 645) und
 4. den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1964 bis 1977
- konnte bzw. kann das ERP-Sondervermögen Gewährleistungen von 856 000 000 DM zu seinen Lasten übernehmen.

Für einen Teilbetrag von 406 000 000 DM (aus den Ermächtigungen gemäß den vorstehenden Punkten 1, 2 und 3) der durch Gewährleistungen voll belegt ist, ist ein revolvingender Einsatz nicht zugelassen. Die Verpflichtungen aus diesen Ermächtigungen betragen zum 31. Dezember 1976 79 425 308,56 DM. Das restliche Gewährleistungsvolumen von 450 000 000 DM (aus der jeweiligen Ermächtigung gemäß Punkt 4) war am 31. Dezember 1976 mit Verpflichtungen im Betrag von 177 538 185,86 DM belegt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens aus Gewährleistungen betrug somit zum 31. Dezember 1976 256 963 494,42 DM.

Die veranschlagten Mittel sind zur Deckung von Inanspruchnahmen des ERP-Sondervermögens aus solchen Verpflichtungen vorgesehen.

Kap. 5

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1978 DM	Betrag für 1977 DM	Ist-Ergebnis 1976 1 000 DM
1	2	3	4	5
Einnahmen				
119 01 - 680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	30 000	300 000	49
119 02 - 680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	110 000	110 000	543
119 99 - 680	Vermischte Einnahmen	—	8 000	1
121 01 - 853	Erträge aus Beteiligungen	1 650 000	1 650 000	1 650
121 02 - 691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	1 000 000	1 000 000	1 519
131 01 - 873	Erlöse aus der Veräußerung von Grundbesitz	—	—	2 496
133 01 - 691	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung (ohne Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen)	—	—	1 172
133 02 - 691	Einnahmen aus der Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen	—	—	16 160
	Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 862 13.			
141 01 - 680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen	120 000	140 000	148
141 02 - 680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	160 000	3 000	290
162 01 - 691	Zinsen aus Darlehen	456 810 000	450 395 000	374 360
162 02 - 691	Einnahmen aus Disagio	—	8 000 000	25 759
162 03 - 872	Zinsen aus Wertpapieren und sonstige Zinsen	10 500 000	14 000 000	13 461
182 01 - 691	Tilgung von Darlehen	1 481 320 000	1 376 394 000	1 158 279
	(ohne Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen)			
182 02 - 691	Einnahmen aus der Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen	—	—	10 000
	Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 831 22.			
325 02 - 928	Einnahmen aus Krediten	846 000 000	497 000 000	518 142
360 01 - 970	Vortrag aus Vorjahren	67 300 000	41 000 000	
	Gesamteinnahmen	2 865 000 000	2 390 000 000	

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	110 000 DM
Übrige Einnahmen	<u>2 864 890 000 DM</u>
Gesamteinnahmen	2 865 000 000 DM

Einnahmen**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 01

Das ERP-Sondervermögen ist an der Berliner Industriebank AG, Berlin, mit 34 000 000 DM und an der Lastenausgleichsbank, Bonn, mit 3 000 000 DM beteiligt.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 141 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen

a) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau ..	313 600 000 DM
b) von der Berliner Industriebank AG	51 160 000 DM
c) von der Lastenausgleichsbank	47 110 000 DM
d) aus Darlehen an Gemeinden	37 040 000 DM
e) von Sonstigen	7 900 000 DM
	<u>456 810 000 DM</u>

Zu Tit. 162 03

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen

a) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	993 700 000 DM
b) durch die Berliner Industriebank AG ..	288 300 000 DM
c) durch die Lastenausgleichsbank	125 320 000 DM
d) von Darlehen an Gemeinden	57 180 000 DM
e) durch Sonstige	16 820 000 DM
	<u>1 481 320 000 DM</u>

Zu Tit. 325 02

Gemäß § 3 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz 1978 können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Zu Tit. 360 01

Es handelt sich um den haushalts- und rechnungsmäßigen Nachweis der Übertragung von Überschüssen des Jahres 1976.

Kap. 6

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1978 DM	Betrag für 1977 DM	Ist-Ergebnis 1976 1 000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

380 01 - 990	Bestand und Rückflüsse	500 000 000	500 000 000	146 365
--------------	------------------------------	-------------	-------------	---------

Ausgaben

980 01 - 990	Darlehen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau Die Mittel dürfen a) bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 6 Tit. 380 01 und b) über das Jahr hinaus revolving in Anspruch genommen werden. Auf künftig zu erwartende Rückflüsse können neue Zusagen erteilt werden.	500 000 000	500 000 000	117 532
--------------	--	-------------	-------------	---------

Abschluß**Einnahmen**

Einnahmen	<u>500 000 000 DM</u>
Gesamteinnahmen	500 000 000 DM

Ausgaben

Besondere Finanzierungsausgaben	<u>500 000 000 DM</u>
Gesamtausgaben	500 000 000 DM

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Einnahmen

Zu Tit. 380 01

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat die Finanzierung von Liefergeschäften in den Fällen übernommen, in denen die ausländischen Besteller langfristige Zahlungsziele fordern. Hierfür hat sie den sog. Exportfonds I errichtet, dessen Gesamtvolumen bis zu 2 000 000 000 DM beträgt.

Zur Dotierung dieses Fonds hat das ERP-Sondervermögen der Anstalt den hier veranschlagten Betrag von 500 000 000 DM zur Verfügung gestellt; der Betrag dient der Verbilligung der Gesamtfinanzierung von Exportgeschäften in Entwicklungsländer; er wird bis auf weiteres revolving eingesetzt.

Im übrigen — also bis zur Höhe von 1 500 000 000 DM — wird der Fonds von der Kreditanstalt dotiert, die sich die erforderlichen Mittel auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Ausgaben

Zu Tit. 980 01

Die Mittel dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen deutscher Exporteure (vgl. auch Kap. 3 Tit. 866 03).

Anlage I
zu Kap. 1 — Ausgaben —

Titel

862 01 Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen

Funktion	1978	1977	Ist-Ergebnis
	DM	DM	1976 DM
634			59 311 434,00
635			133 368 350,00
641			175 050 778,00
650			38 036 200,00
670			28 161 350,00
680			39 679 549,38
			Zonenrandgebiete
691			Betriebliche Investitionen 124 616 083,00
			Summe 598 223 744,38
			Ansatz 975 000 000 715 000 000

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	davon entfallen auf				
				sächliche Ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke	In- vestitionen	besondere Finan- zierungs- ausgaben
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	Bundesgebiet (ohne Berlin)		1 762 100 000			10 000 000	1 598 500 000	153 600 000
2	Berlin		702 800 000			205 300 000	402 500 000	95 000 000
3	Entwicklungshilfe		225 000 000				25 000 000	200 000 000
4	Sonstige Ausgaben		175 100 000	1 600 000	168 000 000			5 500 000
5	Einnahmen	2 865 000 000						
6	Exportfinanzierung	500 000 000	500 000 000					500 000 000
		3 365 000 000	3 365 000 000	1 600 000	168 000 000	215 300 000	2 026 000 000	954 100 000

Teil Ib

Wirtschaftsplan

nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes
vom 17. Oktober 1967
in der Fassung des Gesetzes
zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes
vom 24. Juli 1968

Kap.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1978 DM	Betrag für 1977 DM	Ist-Ergebnis 1976 1 000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 01 - 680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	—	—	—
119 99 - 680	Vermischte Einnahmen	—	—	—
153 01 - 692	Zinsen aus Darlehen und sonstige Zinsen	8 500 000	10 000 000	12 866
173 01 - 692	Tilgung von Darlehen	56 000 000	62 000 000	62 459
221 01 - 692	Zuführungen aus dem Bundeshaushalt	14 000 000	16 000 000	12 713
325 01 - 928	Einnahmen aus Krediten	— 56 000 000	— 62 000 000	— 63 833
	Tilgungen von Krediten dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Tit. 173 01 geleistet werden.			
360 01 - 970	Vortrag aus Vorjahren	—	—	
	Gesamteinnahmen	22 500 000	26 000 000	

Ausgaben

539 99 - 680	Vermischte Ausgaben	—	—	—
575 01 - 928	Verzinsung der Darlehen	22 500 000	26 000 000	25 563

Abschluß**Einnahmen**

Verwaltungseinnahmen	—
Übrige Einnahmen	22 500 000 DM
Gesamteinnahmen	22 500 000 DM

Ausgaben

Sächliche Ausgaben	—
Übrige Ausgaben	22 500 000 DM
Gesamtausgaben	22 500 000 DM

Investitionshilfe

Erläuterungen

6

Zu Tit. 153 01

Veranschlagt sind die von den Darlehensnehmern zu leistenden Zinsverpflichtungen.

Zu Tit. 173 01

Veranschlagt sind die von den Darlehensnehmern zu erbringenden Tilgungen.

Zu Tit. 221 01

Nach § 1 Abs. 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968 wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Zinseinnahmen und den zu zahlenden Zinsen aus dem Bundeshaushalt erstattet (vgl. Kap. 60 02 Tit. 625 01).

Zu Tit. 325 01

Da die Darlehensgewährung im Rahmen der Investitionshilfe abgeschlossen ist, kann auch die hierfür erforderliche Kreditfinanzierung entsprechend den Tilgungseingängen aus den gewährten Darlehen weiter abgebaut werden. Der veranschlagte Betrag verringert die bestehenden Kreditverpflichtungen (vgl. auch Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Zu Tit. 575 01

Veranschlagt sind die Zinsen für die aufgenommenen Darlehen.

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I a		Teil I b	
	Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens		Investitionshilfe	
	Betrag für			
	1978	1977	1978	1977
	in Tausend DM			
Ermittlung des Finanzierungssaldos				
1. Ausgaben	3 365 000	2 890 000	22 500	26 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)				
2. Einnahmen	2 451 700	2 352 000	78 500	88 000
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)				
3. Saldo	913 300	538 000	— 56 000	— 62 000
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt				
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1 156 000	767 000	70 000	18 000
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschließlich Tilgung der ehemaligen MSA-Anleihe)	310 000	270 000	126 000	80 000
Saldo	846 000	497 000	— 56 000	— 62 000
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	67 300	41 000	—	—
6. Finanzierungssaldo	913 300	538 000	— 56 000	— 62 000

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Teil I a		Teil I b	
	Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens		Investitionshilfe	
	Betrag für			
	1978	1977	1978	1977
in Tausend DM				
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt				
1.1 langfristig	840 000	600 000	—	—
1.2 kurzfristig	316 000	167 000	70 000	18 000
Summe 1.	1 156 000	767 000	70 000	18 000
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)				
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	—	45 000	76 000	49 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	310 000	225 000	50 000	31 000
Summe 2.	310 000	270 000	126 000	80 000
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	846 000	497 000	— 56 000	— 62 000

Leerseite

**Nachweisung
des ERP-Sondervermögens
nach dem Stand vom 31. Dezember 1976**

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen
2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1976

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1976	Stand am 31. 12. 1975
	DM	DM
A. Bankguthaben	285 490 944,90	305 319 708,94
B. Darlehensforderungen	11 045 909 887,64	10 390 728 796,56
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	162 720 168,54	102 765 739,11
2. Tilgungsforderungen	316 971 983,97	162 481 685,93
3. Kreditanstalt für Wiederaufbau — Sondereinlage —	276 398 160,21	264 546 478,—
4. Kreditanstalt für Wiederaufbau — Zwischenzeitliche Anlagen —	177 120 021,68	154 153 845,79
5. Verschiedene Banken — Zwischenzeitliche Anlage —	20 000 000,—	29 500 000,—
6. Kreditanstalt für Wiederaufbau — Exportfonds I —	440 169 408,63	469 003 119,19
7. Verschiedene	36 113 420,82	35 847 475,98
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau *)	90 000 000,—	90 000 000,—
2. Lastenausgleichsbank *)	3 000 000,—	3 000 000,—
3. Berliner Industriebank AG *)	34 000 000,—	34 000 000,—
4. Unterbeteiligung des ERP-Sondervermögens an der Beteiligung des Bundes an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) *)	100 000 000,—	100 000 000,—
5. Unterbeteiligung des ERP-Sondervermögens an der Beteiligung des Bundes an der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) *)	15 318 105,—	15 318 105,—
6. Beteiligungen der Berliner Industriebank AG an Berliner Unternehmen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierungsprogramme in Berlin für Rechnung des ERP-Sondervermögens	171 361 600,—	180 027 600,—
E. Liegenschaften	1,—	652 932,—
F. Wertpapiere	53 598 299,—	80 032 830,50
G. Verwahrungen (vgl. Passiva D.)	—,—	3 700 000,—
	13 228 172 001,39	12 421 078 317,—

*) Nominalbetrag

Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens

	Stand am 31. 12. 1976	<u>Passiva:</u> Stand am 31. 12. 1975
	DM	DM
A. Vermögensbestand	11 438 477 491,39	11 117 221 428,70
B. Darlehensverpflichtungen	1 780 913 970,14	1 296 525 000,04
C. Zinsverpflichtungen	41 274,70	24 867,54
D. Rückstellung für Bevorratung Berlin	—,—	3 700 000,—
E. Verpflichtungen aus der Konsolidierung bei Beteiligungen	8 651 465,16	3 607 020,72
F. Sonstige Verpflichtungen	87 800,—	—,—

 13 228 172 001,39

 12 421 078 317,—

Verpflichtungen aus Gewährleistungen 256 963 494,42 DM

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1976

Darlehen

— Bundesgebiet (ohne Berlin)	1 281 785,29 DM
— Berlin	98 472,06 DM

Zinsen

— Bundesgebiet (ohne Berlin)	5 694,87 DM
— Berlin	459 691,77 DM

Beteiligungen

— EKF-Beteiligungen Berlin	2 500 000,00 DM
— Dividenden aus EKF-Beteiligungen	122 405,70 DM
	<hr/>
	4 468 049,69 DM
	<hr/> <hr/>

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
19. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1697/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Re is und Bruchre is anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	20. 7. 78	L 195/5
19. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1698/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Re is und Bruchre is	20. 7. 78	L 195/7
19. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1700/78 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei O b s t und G e m ü s e	20. 7. 78	L 195/11
19. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1701/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1985/74 über die Bedingungen für die Festsetzung der Referenzpreise und die Feststellung der Frei-Grenze-Preise für K a r p f e n	20. 7. 78	L 195/14
19. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1702/78 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für K a r p f e n für das Wirtschaftsjahr 1978/79	20. 7. 78	L 195/15
19. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1703/78 der Kommission zur Aufhebung der Aussetzung der Einfuhren von gefrorenen K a l m a r e n	20. 7. 78	L 195/16
19. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1705/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Re is v e r a r b e i t u n g s e r z e u g n i s s e n zu erhebenden Abschöpfungen	20. 7. 78	L 195/20
18. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1706/78 des Rates über die Aussetzung der Anwendung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2818/77 festgesetzten Plafonds für die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Israel	21. 7. 78	L 196/1
18. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1707/78 des Rates zur bestimmte Waren mit Herkunft aus Malta betreffenden Abweichung vom Protokoll über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta	21. 7. 78	L 196/2
Andere Vorschriften		
18. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1699/78 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	20. 7. 78	L 195/9
19. 7. 78 Empfehlung Nr. 1704/78/EGKS der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls für bestimmte Bleche aus Stahl mit Ursprung in Japan, Polen, Spanien und der Tschechoslowakei	20. 7. 78	L 195/17
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 978/78 des Rates vom 10. Mai 1978 über statistische Erhebungen der Rebflächen (ABl. Nr. L 128 vom 17. 5. 1978)	19. 7. 78	L 194/29
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vom 30. Mai 1978 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten (ABl. Nr. L 149 vom 5. 6. 1978)	19. 7. 78	L 194/29
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1533/78 der Kommission vom 30. Juni 1978 zur Festsetzung der Anpassungen der im voraus festgesetzten Währungsausgleichsbeträge für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978)	19. 7. 78	L 194/30

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Die Bundespost stellt ihre im Rahmen des Postzeitungsdienstes geleisteten „Besonderen Dienste“ mit Ablauf des 31. Dezember 1978 ein.

Deshalb wird der Verlag dazu übergehen, das Bundesgesetzblatt selbst zu beanschriften. Außerdem werden die Abonnementsgebühren ab 1. Januar 1979 halbjährlich durch den Verlag berechnet.

Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I

Die Fortsetzung des Abonnements nach den in der folgenden Übersicht aufgeführten Terminen ist nur dann gewährleistet, wenn Sie dem Verlag spätestens bis zu den aus den Formularen ersichtlichen Stichtagen Ihre Lieferanschrift mitteilen. Benutzen Sie dazu bitte den Formularsatz, der dem Bundesgesetzblatt beigelegt hat bzw. noch beiliegen wird.

Erläuterungen für das Ausfüllen der Formulare werden auf dem Deckblatt gegeben. Bestellungen und Abbestellungen sind künftig nur noch an den Verlag zu richten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Beginn der Selbstbeanschriftung durch den Verlag entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersicht:

Für Abonnenten, deren Sitz in den folgenden Postleitzahlbezirken liegt	Beginn der Selbstbeanschriftung	Nummer und Datum des Bundesgesetzblattes, welchem das Formular beigelegt ist
1000 bis 2994	1. Juli 1978	Nr. 13/1978 Teil I vom 11. März 1978
3000 bis 4995	1. September 1978	Nr. 24/1978 Teil I vom 12. Mai 1978
5000 bis 6994	1. November 1978	Nr. 36/1978 Teil I vom 5. Juli 1978
7000 bis 8999	1. Januar 1979	September 1978

Bonn, im Juli 1978

BUNDESANZEIGER
Vertriebsleitung Bundesgesetzblatt